

**ANTRAG AUF SONDERURLAUB  
zur Vorlage beim Arbeitgeber**

**1. Arbeitgeber:**

Firmenname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**2. Antragsteller**

Name: .....

Vorname: .....

PLZ, Ort: .....

Straße, Hausnummer: .....

Geburtsdatum: ..... Geschlecht:             männlich     weiblich

Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

**3. Anlass des Antrags**

Art der Veranstaltung:                      Jugendzeltlager  
Veranstalter:                                Turnverein 1902 Obergrömbach e.V.  
76646 Bruchsal  
Dauer der Maßnahme:                      **29.07. – 10.08.2017**  
Anzahl der Arbeitstage:                    **10 (einschl. Samstag)**  
Anzahl der Jugendlichen Teilnehmer:    ca. 70

Aufgabenbereich des Antragstellers:  Jugendbetreuung                       Lagerleitung  
 Verpflegung / Versorgung

Der Turnverein Obergrömbach bittet Sie um wohlwollende Prüfung dieses Antrags und Genehmigung des Sonderurlaubs für Ihren Mitarbeiter.

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender Verwaltung  
Ulrich Lindenfelser

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
DER STAATSEKRETÄR

Informationen zum Sonderurlaub

Die Jugendorganisationen in Baden-Württemberg führen jedes Jahr eine Vielzahl von Schulungen, Freizeiten und Ferienmaßnahmen für junge Menschen durch. Bei Jugenderholungsmaßnahmen können Kinder und Jugendliche ihre Freizeit bewußt kreativ gestalten und werden zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement durch pädagogische Begleitung hingeführt. Das Land Baden -Württemberg fördert und unterstützt die Maßnahmen.

Diese Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort wird fast ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit erbracht. Ihre Leistungen sind für unser Gemeinwesen unverzichtbar und wären für den Staat unbezahlbar. Angesichts des erheblichen zeitlichen Aufwands, den die Ehrenamtlichen in ihrer Freizeit, häufig auch über das ganze Jahr hin, für ihr Engagement erbringen, stellt die Gewährung von Sonderurlaub nach dem Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953, GVB1. S. 110, eine öffentliche Anerkennung ihres Einsatzes für Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft dar.

Maßnahmen der Jugendarbeit haben für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinesfalls Erholungscharakter. Diese Einschätzung würde den psychischen und physischen Anforderungen einer Jugendgruppenleiterertätigkeit in keiner Weise gerecht und ist fachlich auch nicht vertretbar. Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sind bei Maßnahmen der Jugendarbeit teilweise bis zu 16 Stunden täglich mit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben beschäftigt.

Leider wird es für die Jugendverbände zunehmend schwieriger, geeignete Leiterinnen und Leiter für diese verantwortungsvollen Aufgaben zu finden.

Ich bitte daher alle, die über einen Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub zu entscheiden haben, sehr herzlich, durch eine wohlwollende Prüfung zu mehr öffentlicher Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit beizutragen. Nicht zuletzt kommen auch den Arbeitgebern und Dienststellen selbst die in der Jugendarbeit eingeübten Fähigkeiten der Ehrenamtlichen, wie z.B. Führungskraft, Verantwortung Selbstbewußtsein, Teamarbeit und Toleranz, wieder zugute.

Rudolf Köberle

Stuttgart, den 24.8.1993